LINUS WITTICH Medien KG

POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 24 | Mittwoch, den 21. Juli 2021 | Nummer 7

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		Mail-Adressen
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe:

Dienstag, den 17.08.2021, 15.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 25.08.2021
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Impressum

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Stellenausschreibung

Im kommunalen Kindergarten der Gemeinde Pfaffschwende ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

mit einem Umfang von 20 Wochenstunden (Grundstunden) unbefristet zu besetzen.
Der Kindergarten Pfaffschwende bietet 40 Plätze für Kinder der Altersgruppen von einem bis sechs Jahren und strebt eine qualitativ hochwertige und zeitlich flexible Kinderbetreuung von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr an. Die Beziehung und Bindung zu den Kindern stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit.

Zu Ihren Aufgaben zählen
- Erziehung, Bildung und Unterstützung von Kindern im Alter von 1 - 3 Jahren und/oder 3 - 6 Jahren
- Förderung der Individualität
- Gestaltung und Organisation eines geregelten Tagesablaufes
- gemeinsame Essenszeiten
- Mitgestaltung und Mitwirkung bei Festen rund um das ganze Jahr
- Teilnahme an Entwicklungsgesprächen

Ihr Profil
- abgeschlossene Ausbildung als staatl. anerkannter Erzieher (m/w/d) oder vergleichbares
- strukturelles Arbeiten und Reflexionsfähigkeit
- Kreativität, Engagement und Ideenreichtum,
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- Freude an teamorientierter Arbeit, Geduld und Humor
- Motivation zur Mit- und Weitergestaltung im Aufgabengebiet

Der Arbeitsvertrag und die Vergütung richten sich nach den jeweilig gültigen tariflichen Bestimmungen, insbesondere nach der Neuregelung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann übersenden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an die

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstr. 4
37308 Schimberg

Im Interesse der Kostenersparnis, wird darum gebeten, Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen elektronisch oder in Kopie einzureichen. Die Unterlagen verbleiben bei der Gemeinde und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Die durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Information zum Datenschutz:
Ihre Bewerbungsdaten werden durch die Gemeinde Pfaffschwende im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung). Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren. Nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Datenschutzgesetz. Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Pfaffschwende

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 12.07.2021 genehmigte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der **Gemeinde Pfaffschwende** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.07.2021
Rippel
Vorsitzender

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende in der Sitzung am 28.04.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Pfaffschwende als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4
Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Kinder sind bis spätestens 09:00 Uhr in der Einrichtung zu übergeben. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind in der Regel:

halbtags	ganztags
max. 6 Stunden (bis 12:30 Uhr)	über 6 Stunden (ab Öffnungszeit)

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festlegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5
Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeinde / Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des aus-

reichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Pfaffschwende in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungs-umfangs.
(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.
(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 09:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8
Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9
Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10
Elternbeiträge

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 11
Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Einrichtungsleitung zur Weiterleitung an die Gemeinde vorzunehmen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
Dies sind:

a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten), …
b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am rückwirkend zum 01. Juli 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pfaffschwende vom 11.04.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13.04.2015 und die 2. Änderungssatzung vom 30.11.2018 außer Kraft.

Pfaffschwende, den 12.07.2021
Wagner (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Pfaffschwende

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 12.07.2021 genehmigte Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der **Gemeinde Pfaffschwende** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.07.2021
Rippel
Vorsitzender

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125, 126) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pfaffschwende vom 12.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende in der Sitzung am 28.04.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde Pfaffschwende.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pfaffschwende erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3
Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4
Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen und den Schließzeiten während der Sommerferien (§ 4 Abs. 5 BenutzSatzKita) oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
(4) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Pfaffschwende zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat.
(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Einrichtung betreut werden und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (für Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr nur auf Antrag bei Vorlage des Kindergeldnachweises) und nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	ganztags	halbtags
Kinder 1 - 2 Jahre (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres)	170,00 €	140,00 €
Kinder 2 - 7 Jahre (ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Einschulung)	150,00 €	125,00 €

(3) Bei jedem weiteren Kind in der Einrichtung werden 25,00 € ermäßigt.
(4) Maßgeblich für die Einstufung in den entsprechenden Beitragssatz sind die Verhältnisse (Alter, Betreuungsform) die in dem entsprechenden Monat vorliegen. Erfolgt eine Veränderung während des Monats, so gilt der günstigere Beitragssatz.
(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde Pfaffschwende nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

§ 8
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei bei der Gemeinde Pfaffschwende unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pfaffschwende vom 11.04.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.04.2016, die 2. Änderungssatzung vom 01.08.2017 und die 3. Änderungsatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Pfaffschwende vom 06.03.2018 außer Kraft.

Pfaffschwende, den 12.07.2021
Wagner (Siegel)
Bürgermeister

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

Finanzamt Mühlhausen **Aktenzeichen: S 3353 - ALS**

In den Gemarkungen **Bebendorf, Dieterode, Döringsdorf, Ershausen, Geismar, Großtöpfer, Kella, Krombach, Lehna, Martinfeld, Misserode, Pfaffschwende, Rüstungen, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld und Wilbich** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Martinfeld), 1938 (Krombach), 1950 (Bebendorf, Dieterode, Lehna, Pfaffschwende, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld) und 1951 (Döringsdorf, Ershausen, Geismar, Großtöpfer, Kella, Misserode, Rüstungen, Wilbich) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Mühlhausen aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

Offenlegung
Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt vom **21.07.2021** bis zum **20.08.2021** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.
Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Mühlhausen unter der Telefonnummer 0361 57 361 4739.

gez. LRD Getto
Amtsleiter des Finanzamtes

Hausanschrift:
Finanzamt Mühlhausen, Martinistraße 22, 99974 Mühlhausen
E-Mail-Adresse:
poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

Planfeststellung 3. Planänderung - Ankündigung

Neubau der B 247 Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Maßnahme B 247 Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen sind bisher zwei Planänderungen erfolgt. Die Unterlagen zur 2. Planänderung sind im Zeitraum vom 07.01.2020 bis 06.02.2020 ausgelegt worden. Conronabedingt konnte hierzu keine Erörterung stattfinden. Die sich daraus abzeichnende Dauer des Planfeststellungsverfahrens zwingt das TLBV zu einer Aktualisierung des Datenbestandes der Planfeststellungsunterlagen. Deshalb wird durch das TLBV eine 3. Planänderung mit aktualisierten Unterlagen angestrebt.

Die Unterlagen für die 3. Planänderung werden voraussichtlich im III. Quartal 2022 veröffentlicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Stephan Saalfeld

Auszug aus dem „Thüringer Staatsanzeiger“

Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes „Geismar-Wilbich“ in den Gemeinden Geismar und Schimberg (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Geismar-Wilbich - VO WSG Geismar-Wilbich)

Vom 28. August 2020

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, und der §§ 59 Absatz 2, 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a), 66 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie 79 Absatz 1 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, verordnet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

Artikel 1

(1) Für das bestehende Wasserschutzgebiet „Geismar-Wilbich“ der Wassergewinnungsanlage

„Quelle am Heiligen Berg“ (TK 25 4727, WGA-Nr. 13),

werden die dem in Absatz 2 aufgeführten Festsetzungsbeschluss zugrunde liegenden Karten, auf welchen die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, durch die in Absatz 3 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.
(2) Das Wasserschutzgebiet für die in Absatz 1 genannte Wassergewinnungsanlage wurde durch den Beschluss des Kreistages Heiligenstadt zur „Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Heiligenstadt“ vom 4. Dezember 1975, Nr. 47-10/75, der zuletzt durch Verordnung vom 30. Dezember 2019 (ThürStAnz Nr. 7/2020 S. 338) geändert worden ist, unter „1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage“, mit der Bezeichnung

„Geismar - 3. Quelle am Heiligenberg (Hochbehälter)“

festgesetzt.
(3) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.000. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 4. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.
(4) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W II“ zeigt die Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien.
(5) Das mit dieser Verordnung neu bekanntgemachte Wasserschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Geismar der gleichnamigen Gemeinde und der Gemarkung Wilbich der Gemeinde Schimberg im Landkreis Eichsfeld.
(6) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und
Freitag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (www.tlubn.thueringen.de/wasser) zur Ansicht bereitgestellt.
(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landratsamt Eichsfeld
Umweltamt I Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, 28. August 2020
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Jena, 28.08.2020
Az.: 5070-53-4522/79
ThürStAnz Nr. 43/2020 S. 1330-1332

Anlage 1
(zu Artikel 1 Abs. 3 Satz 2)

Verzeichnis der Kartenblätter der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 2.000)

Kartenblatt	Gemarkungen
1	Geismar, Wilbich
2	Geismar
3	Geismar
4	Geismar

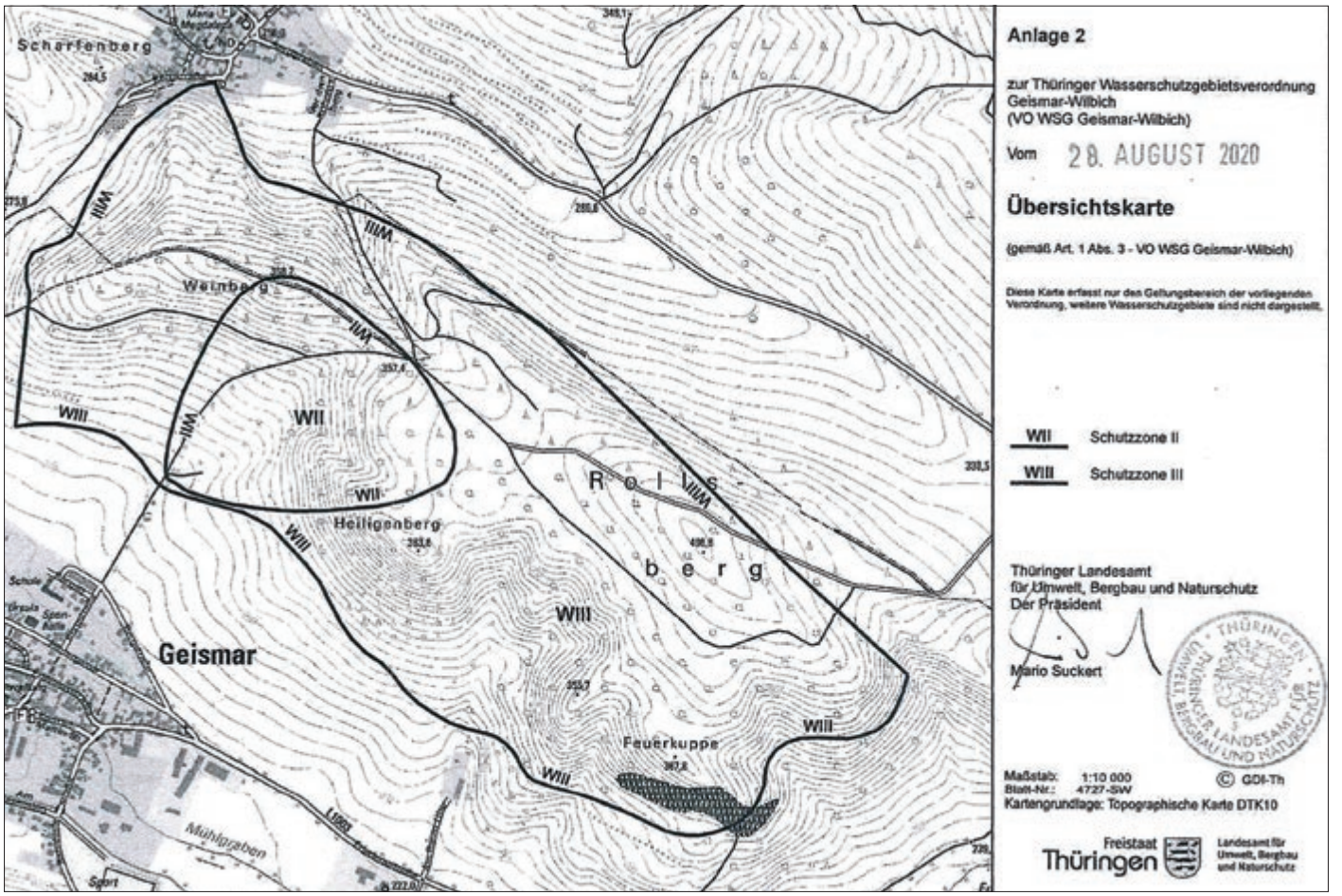

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

In einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Eichsfeld und der Gemeinde Schimberg baut bzw. erneuert der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) ab August 2021 in der Verbandsgemeinde Ershausen im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbau in der Kreisstraße im Zuge der K127 3.BA sowie in den Straßen Am Bahnhof und Am Sonnenberg, die Schmutz- und Regenwasserkanalisation bzw. die Trinkwasserleitung.

Der WAZ informiert die Eigentümer der Anliegergrundstücke der genannten Straße über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende einmalige Abwasserbeitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 4. Änderungssatzung der BGS-EWS vom 11.12.2017.

Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragssatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zur genannten Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Abwasserbeitragserhebung sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, persönlich bzw. telefonisch unter 03606 655-151 für Sie da.

Ihr
Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Das Thüringer Forstamt Heiligenstadt informiert:

Förderung
„Klimaschutzleistung der Wälder“

Ziele
Wälder stellen vielfältige Ökosystemleistungen bereit. So sind sie etwa Orte für Sport und Erholung, bieten Lärm- und Sichtschutz, erhalten die Böden als Wasserspeicher und tragen als Lebensstätten von Tieren und Pflanzen maßgeblich zur biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft bei. Wälder besitzen zudem die Fähigkeit, erhebliche Mengen von Kohlendioxid (CO_2) zu binden und im Rahmen nachhaltiger Waldbewirtschaftung den Rohstoff Holz bereit zu stellen. Durch die Herstellung von langlebigen Holzprodukten, wie etwa Holzgebäuden, Dachstühlen oder Massivholzmöbeln wird CO_2 der Atmosphäre langfristig entzogen. In welchem Umfang Wälder die Klimaschutzfunktion erfüllen können, hängt im besonderen Maße von deren nachhaltiger und naturnaher Bewirtschaftung ab. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Sicherung der Fähigkeit der Wälder zur CO_2-Bindung im Rahmen einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung.

Wie hoch ist der Fördersatz?
Der Regelfördersatz beträgt 125 Euro je ha (Festbetragsfinanzierung). Eine Kürzung des Regelsatzes erfolgt um jeweils 10 %, wenn

- der Laubholzanteil des Forstbetriebs im Oberstand weniger als 50 % beträgt, oder
- der Forstbetrieb nicht an einem Waldzertifizierungsystem, z. B. PEFC, FSC oder Naturland teilnimmt.

Werden beide Kriterien erfüllt, erfolgt eine Kürzung additiv auf 80 %. Die Bagatellgrenze beträgt 100 Euro.

Wo finde ich das Antragsformular?
Das Antragsformular steht auf der Website der Landesforstanstalt unter nachfolgendem Link zum Download bereit:
https://www.thueringenforst.de/taetigkeitsbereiche-produkte/dienstleistungen/fuerwaldbesitzer/forstfoerderung/

Wo und in welchem Zeitraum muss der Antrag gestellt werden?
Der Antrag ist postalisch mit den entsprechenden Anlagen an die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt zu übersenden. Die Adresse lautet:

Thüringer Forstamt Frauenwald - Bewilligungsstelle
Allzunah 11a in 98694 Ilmenau

Die Antragstellung ist im Zeitraum ab 8. Juni 2021 bis Posteingang spätestens zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) möglich.

gez. Achim Otto
Forstamtsleiter
Thüringer Forstamt Heiligenstadt;
Lindenalle 25; 37308 Heiligenstadt
Tel. 03606 5519-0;
e-mail: forstamt.heiligenstadt@forst.thueringen.de

An alle Waldbesitzer/-innen des Revieres Bernterode

(Gemarkungen Bernterode, Ershausen, (Flinsberg), Großtöpfer, Kalteneber, Kella, Krombach, Lehna, Martinfeld, Misserode, Pfaffschwende, Rüstungen, Sickerode)

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

der Winter 2020/21 und das Frühjahr 2021 hat uns die notwendige Feuchtigkeit in die Böden gebracht, um mit Zuversicht die anstehenden Wiederbewaldungen und deren Pflegemaßnahmen in Angriff zu nehmen. Ich bitte Sie, die Kulturpflegen der Aufforstungen und Wiederbewaldungen der letzten Jahre rechtzeitig durchzuführen. Der Graswuchs ist deutlich stärker als in den letzten beiden Jahren und hemmt das Wachstum der gepflanzten Bäume, bis hin zum Absterben empfindlicher Baumarten. Ich weise Sie noch einmal darauf hin, dass Sie in den ersten 5 Jahren 2x eine Förderung der Kulturpflege beantragen können (Stichtag 15.5. des laufenden Jahres).
Für die Waldbesitzer, die noch abgestorbene oder im Absterben befindliche
Nadelholzbestände besitzen, ist eine Förderung der Wiederaufforstung bis Ende 2022 über das Landesprogramm mit verbesserten Konditionen gegenüber der Förderung über die GAK möglich. Bitte setzen Sie sich noch in diesem Sommer/Herbst mit mir zwecks der Beantragungsmodalitäten in Verbindung!

Für weitere Anfragen in Bezug auf weitere Fördermöglichkeiten stehe ich Ihnen gerne unter **0172 / 3480196** während der Dienstzeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Nagel
RL Bernterode

Veranstaltungskalender

HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Neuer Flyer für den Eichsfeldwanderweg

Einer der schönsten Wanderwege im Herzen Deutschlands ist der 284 km lange und länderübergreifende Eichsfeldwanderweg. Ab sofort ist die dritte überarbeitete Auflage der begehrten Wanderbroschüre wieder erhältlich. Wanderer können sich damit auf den Weg machen und unser wunderschönes thüringisches, niedersächsisches und hessisches Eichsfeld mit seinen vielen Facetten erkunden. Das Motto lautet: Einmal um das ganze Eichsfeld!

Das Eichsfeld auf der BUGA

Am 30.06.2021 war das Team vom HVE mit einem Stand auf der Bundesgartenschau in Erfurt vertreten. Viele interessierte Besucher informierten sich über unsere vielfältigen Angebote in der Region Eichsfeld. Die Resonanz war durchweg positiv. Vom 23.04. bis 10.10 2021 ist Erfurt als zweite thüringische Stadt nach Gera und Ronneburg 2007 Ausrichter der Ausstellung.

v.l. Uwe Müller Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Brigitte Heipke HVE, Ute Morgenthal HVE, Christel und Wolfgang Funke

GenussBus-Tour wieder gestartet

Ebenfalls am 30.06. 2021 startete der erste Genuss-Bus des Jahres 2021 nach Erfurt. Die Teilnehmer stiegen an mehreren Stationen dem Bus zu und konnten bereits am frühen Vormittag die volle Blütenpracht der Bundesgartenschau auf dem EGA-Gelände genießen. Im Anschluss stand ein Zwischenstopp auf dem Programm. Der Buga- Außenstandort in Bad Langensalza mit

seinem Schlösschen erwartete die Besucher mit einem prächtig angelegten Rosengarten und einem idyllischen Sitzplatz und der Möglichkeit den Tag mit Kaffee und Kuchen zu beschließen.
Die nächste Fahrt geht am 22. Juli in den Harz, u. a. mit Floßfahrt.

Wild. Bunt. Gesund.
Deutscher Wandertag in Bad Wildungen

Der 120. Wandertag fand vom 30. Juni bis 04. Juli in der Erlebnisregion Edersee statt. Mit Konzerten, 50 Stadtführungen, 85 geführten Wanderungen durch den Nationalpark Kellerwald und über 3.000 Besuchern an diesem Wochenende zog der Tourismusverband eine erfolgreiche Bilanz. Der DWV-Präsident Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß war mit dem Neustart nach Corona sehr zufrieden. Wie immer mit den naturnahen, kulturellen und kulinarischen Besonderheiten und Produkten der Region am HVE-Stand vertreten, kam der Präsident dann schließlich in den Genuss, die berühmte Eichsfelder Wurst zu probieren.

Ute Morgenthal HVE, Dr. Hans Ulrich Rauchfuß, Präsident DWV
In Kooperation mit der Stadt Heilbad Heiligenstadt wurde das Eichsfeld vom Team des HVE um Geschäftsführerin Ute Morgenthal präsentiert.

Das Eichsfeld sammelt Radkilometer

Nie war Radfahren so beliebt wie jetzt. Das Eichsfeld ist aktiv und auch das Projekt Stadtradeln macht es nun sichtbar. Das Eichsfeld hat besonders schöne Radwege mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen und interessanten Ausflugszielen. Die Touren sind deswegen auch ideal für Familien geeignet. Gleich 3mal ist die Region in diesem Jahr beim Stadtradeln vertreten. Hintergrund ist dabei das bisher ausschließlich Städte an diesen Wettbewerb teilnehmen durften und seit 2021 auch Landkreise. Angemeldet sind:

Stadt Heilbad Heiligenstadt vom **01.07. - 21.07.2021**;
Stadt Dingelstädt vom **28.08. - 17.09.2021** und der
Landkreis Eichsfeld vom **01.08. - 21.08.2021**.

Jeder kann beim Stadtradeln 2021 mitmachen. Und geradelt werden kann überall in Deutschland, egal ob in der Region, im Urlaub oder bei Freunden. Sie können ein Team gründen oder einem bestehenden beitreten. Sollte kein geeignetes dabei sein, geht es automatisch in das offene Team Eichsfeld.
Dies ist Projekt von Vielen. Einfach die STADTRADELN-APP herunterladen, die Strecken tracken und helfen die Radinfrastruktur vor der Haustür zu verbessern! Weitere Infos zur Registrierung, den Ergebnissen und vieles mehr unter stadtradeln.de/app.

Bauernmarkt

Der traditionell am letzten Augustwochenende stattfindende und in diesem Jahr für den 27. - 29.08.2021 geplante Bauernmarkt wird in das Jahr 2022 verschoben.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Eichsfeld
Ihr Team vom HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Aus Vereinen und Verbänden

50 Jahre Freibad Ershausen

Am 2. April 1996 begannen in Ershausen vor „dem Weinberge“ die Arbeiten zum Bau des Freibades. Bis zum 26. Juni 1971 wurde, durch einen sehr hohen Anteil an Eigenleistung der Bevölkerung, eine Oase für Wasserfreunde inmitten des Südeichsfelds geschaffen.
Seit nunmehr 50 Jahren lädt das Freibad ein zum Sport, zum Freizeitschwimmen, zum Spielen oder einfach nur um zu entspannen. Das Freibad befindet sich in einer Reihe neben Schule, Turnhalle und Sportplatz, hinzu kommt in diesem Jahr ein Padeltennis-Curt. Damit kann Ershausen alle zur Verfügung stehenden sportlichen Möglichkeiten konzentriert anbieten.
Viele der heutigen im Freibad vorhandenen Attraktionen sind dem im Jahr 2000 gegründeten Förderverein „Freibad Schimberg e.V.“ sowie zahlreichen Spendern und der Gemeinde Schimberg zu verdanken.

Aus Anlass des 50-Jährigen Geburtstag lädt der Förderverein am 31. Juli zu einem Jubiläumsfest ein. Für die kleinen Wasserratten wird es zahlreiche Möglichkeiten in- und außerhalb der Becken geben, um zu spielen und Spaß zu haben. Am Abend feiern wir eine Beachparty mit Musik, und Cocktails. Für das leibliche Wohl ist den ganzen Tag gesorgt.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und wünschen dem Freibad in Ershausen auch für die Zukunft alles Gute.

Neues Leistungsspektrum im Eichsfeld Klinikum

Abteilung für Schulter- und arthroskopische Chirurgie öffnet zum 01.07.21

Wir freuen uns sehr, unser Leistungsspektrum im Fachbereich Chirurgie um ein zusätzliches Spezialgebiet erweitern zu können:
In der neuen Sektion für Schulter- und arthroskopische Chirurgie - mit den Schwerpunkten: Schulter, Ellenbogen und Knie - die wir zum 01.07.21 in Reifenstein eröffnen werden, können wir Patient*innen künftig eine sehr spezialisierte Versorgung auf diesem Gebiet anbieten.
Das konkrete Leistungsspektrum des neuen Fachbereiches umfasst die gesamte Schulterprothetik, die minimal-invasive arthroskopische Versorgung von Rotatorenmanschettenrissen, Schulterinstabilitäten, Impingement-Syndromen, Kalkschultern und Erkrankungen des Schultereckgelenkes sowie an Ellenbogen und Knie: die Therapie von Kreuz-/Bandverletzungen, Knorpelveränderungen, Instabilitäten und Meniskusrissen. Die Arthrosetherapie und Sporttraumatologie gehören ebenfalls dazu.

Geleitet wird der neue Fachbereich von Frau Prof. Dr. med. habil. Christine Voigt. Die Eichsfelderin kehrt nach vielen Jahren in Hannover, wo sie zuletzt von 2009 bis 2018 die Sektion der Schulter- und arthroskopischen Chirurgie sowie das ambulante OP-Zentrum am DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH Friederikenstift leitete und an der Schleswig-Holstein Universität, Campus Lübeck habilitierte, in ihre Heimat zurück. Sie war viele Jahre in ihrem Schwerpunkt wissenschaftlich mit inter-/nationalen Vorträgen und Publikationen aktiv und lehrt nun an der Universitätsmedizin Göttingen.

Parallel nimmt sie zum 01. Juli 2021 ihre Tätigkeit in der eigenen Praxis - Gelenkpraxis am Sonnenstein - in Weißenborn-Lüderode auf, um den Patienten auch vor und nach ihren operativen Eingriffen optimal beratend und versorgend zur Seite stehen zu können.

„Mit ihr haben wir eine versierte Spezialistin gefunden, die den guten Ruf der Abteilung im Eichsfeld und der Umgebung ausbauen wird“, freut sich Dr. Gregor Bett, Geschäftsführer des Eichsfeld Klinikums.

Und auch Frau Prof. Dr. Voigt freut sich auf Ihre neue Herausforderung: „Ich möchte in meiner Heimat mein Spezialgebiet einbringen und weiter ausbauen und damit die Gesundheitsversorgung im Eichsfeld weiter fördern und unterstützen. Parallel ist die Möglichkeit zur Vereinbarkeit meines Berufes & Hobbies mit der Nähe zu meiner Familie mein höchstes Ziel.“ Sie schätzt neben der modernen Ausstattung vor allem die enge Kommunikationsmöglichkeit zwischen ihrer Praxis in Weißenborn-Lüderode und den Fachabteilungen des Eichsfeld Klinikums.

Qualifikation Prof. Dr. med. habil. Christine Voigt
Sektionsleiterin Schulter- und arthroskopische Chirurgie, Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie, Spezielle Unfallchirurgie, Sportmedizin, Zertifizierte Schulter- und Ellenbogenchirurgin der DVSE, AGA-Instruktorin

Anmeldung und Terminvergabe
Im Eichsfeld Klinikum
Frau Gremler:
Telefon: 036076 99-3291
Fax: 036076 99-3296
chirurgie@eichsfeld-klinikum.de
www.eichsfeld-klinikum.de

In der Praxis:
Gelenkpraxis am Sonnenstein
Telefon: 036072 - 888816
Fax: 036072 - 888819
kontakt@gelenkpraxis-am-sonnenstein.de
www.gelenkpraxis-am-sonnenstein.de

Wir gratulieren

... nachträglich zum Geburtstag

Volkerode

am 13.07. Ernst Gallinger zum 80. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Evang. Pfarramt Großtöpfer

Sonntag, 08. August, Konfirmation um 10:30 Uhr
Sonntag, 29. August, Gottesdienst um 10:30 Uhr

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen

Hoher Eigenverbrauch macht Solarstrom rentabel

Bis zu 30 Prozent des eigenen Strombedarfs kann eine private Photovoltaik-Anlage abdecken. Eine hohe Eigenverbrauchsquote schont die Umwelt und senkt die Kosten für den Strombezug. Ein Batteriespeicher kann den Anteil des selbst verbrauchten Solarstroms noch weiter steigern.

Mehr als 50 Cent pro Kilowattstunde konnten Besitzer einer Solarstrom-Anlage im Jahr 2000 erzielen. Diese goldenen Zeiten für Solar-Investoren sind längst vorbei. „Die Kosten einer solchen Anlage waren damals aber auch viel höher als heute“, gibt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, zu bedenken. Für ein Einfamilienhaus kalkuliert man derzeit für eine Anlage mit 6 Kilowatt Peak Spitzenleistung etwa 10.500 Euro. Die Einspeisevergütung für Anlagen, die im Juli 2021 in Betrieb gehen, beträgt je nach Größe der Anlage 5,68 bis 7,47 Cent pro Kilowattstunde. Ob sich das Dach des Eigenheims für eine Solarstrom-Anlage eignet, können Hausbesitzer mit Hilfe des Thüringer Solarrechners herausfinden. Der Solarrechner der Thüringer Energieagentur ThEGA ist unter www.solarrechner-thueringen.de zu finden.

Strombezug aus dem Netz senken
Durchschnittlich können 20 bis 30 Prozent des eigenen Stromverbrauchs mit der eignen Solarstrom-Anlage abgedeckt werden. „Bei einem Haushalt mit vier Personen und einem jährlichen Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden heißt das: der Strombezug aus dem Netz kann so um bis zu 900 Kilowattstunden reduziert werden. Der jährliche CO2-Ausstoss des Haushalts sinkt dadurch um etwa 500 Kilogramm“, rechnet die Expertin vor.

Höherer Eigenverbrauch dank Batteriespeicher
Mit einem zusätzlichen Batteriespeicher kann der tagsüber produzierte Solarstrom gespeichert und abends verbraucht werden. So kann die Eigenverbrauchsquote auf etwa 55 Prozent gesteigert werden. Dennoch wird die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik-Anlage in der Regel mit Batteriespeicher schlechter. Gründe hierfür sind die Anschaffungskosten für den Speicher sowie die begrenzte Lebensdauer der Batterien.

„Wer sich dennoch einen Batteriespeicher zulegen will, sollten darauf achten, dass dieser nicht zu groß dimensioniert wird“, empfiehlt Ramona Ballod. Die Dimensionierung hängt von der Höhe des Stromverbrauchs im Haushalt ab.

Bei der Beurteilung, ob sich eine Solarstrom-Anlage im individuellen Fall lohnt, helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können unter der kostenfreien Telefonnummer **0361 555140** vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de